

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport,  
und dem

**Verein für Innere Mission in Bremen, Blumenthalstr. 10/11, 28209 Bremen**

wird folgende

## **Vereinbarung nach § 76 und § 77 SGB XII**

geschlossen:

### **1. Gegenstand**

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche der Verein für Innere Mission in Bremen - im folgenden Einrichtungsträger genannt – in der **Aufsuchenden Hilfe** für alleinstehende Wohnungslose mit einem Hilfeanspruch nach § 67 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch SGB XII in der **Bürgermeister-Smidt-Str. 35, 28195 Bremen**, erbringt.

1.2 Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28. Juni 2006 sowie korrespondierende, darauf aufbauende allgemein gültige rahmenvertragliche Regelungen – in der jeweils aktuellsten Fassung - werden ausdrücklicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

### **2. Leistung**

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Die Leistungsbeschreibung liegt bei und ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

2.2 Die Vertragsparteien erklären ihre ausdrückliche Bereitschaft zur inhaltlich, konzeptionellen Fortentwicklung der in dieser Einrichtung zu erbringenden Leistung.

2.3 Dieser Vereinbarung liegt eine **Platzzahl** von **24** zugrunde.

2.4 Zukünftige Rahmenvertragsregelungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung finden auch Anwendung auf diese Einzelvereinbarung unter Fortgeltung des in Ziffer 3.1 dieser Vereinbarung ausgewiesenen Entgeltes.

2.5 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

### **3. Leistungsentgelt für die Zeit ab 01.05.2022:**

3.1 Die **Gesamtvergütung** beträgt

**30,82 € pro Person** täglich.

Davon entfallen auf

- die **Grundpauschale** in Höhe von

**4,89 € pro Person** täglich,

- die **Maßnahmepauschale** in Höhe von

**23,82 € pro Person** täglich und

- die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung** ein **Investitionsbetrag** in Höhe von

**2,11 € pro Person** täglich.

**3.2 Berechnungsgrundlage:** Die Erhöhung erfolgte gemäß geeinter Steigerungsrate auf die vorausgehende Vereinbarung (seit 01.04.2021), d. h. es werden die per Einigung und Schiedsstellenentscheid vom 12.10.2021 festgelegten Werte gesteigert. Folglich ist kein Kalkulations-/Berechnungsblatt mit Einzelkosten hinterlegt!

3.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

### **4. Vereinbarungszeitraum**

4.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab **01. Mai 2022**, mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten.

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Absatz 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über das Leistungsentgelt bzw. mindestens 3 Monaten für die übrigen Bestandteile der Vereinbarung.

## 5. Prüfungsvereinbarung

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die im Bremer Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28. Juni 2006 geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII (Berichtsraster, Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport einzureichen.

## 6. Sonstiges

6.1. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

6.2 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelungen ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Bremen, im Juli 2022

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Integration und Sport**

Im Auftrag



Anlagen: Leistungsbeschreibung (Stand 12.08.2019)

